Neuerungen in der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

1

Änderungen im EStG und KStG

Überblick:

- Entfall Telearbeitspauschale
- Entfall Arbeitsplatzpauschale
- Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
- Immobilienbesteuerung / Altgrundstücke
- Degressive AfA bei Elektrizitätunternehmen
- Verrechnungskonto
- Bewertung von Anteilen
- V+V → BAO
- Anhebung des KÖSt-Satzes auf 24%
- Familienbonus Plus
- Wegzugsbesteuerung
- Sachbezug bei E-PKW

2

Entfall des Telearbeitspauschales

- § 16 Abs 1 Z 7a EStG sowie § 26 Z 9 EStG – Streichung des Telearbeitspauschales (max. € 300,00/Jahr) ab der VA 2027.
- Somit auch keine Differenz-Werbungskosten
- Ergonomisch geeignetes Mobiliar kann weiterhin in Höhe von bis zu 300 Euro pro Kalenderjahr abgesetzt werden.

3

Entfall des Arbeitsplatzpauschales

- Das große und kleine Arbeitsplatzpauschale gem. § 4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988 entfällt für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Wirtschaftsjahre.
- Die Geltendmachung von Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar bis zu insgesamt 300 Euro bleibt, wenn derartige Aufwendungen nicht bereits nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 (Arbeitszimmer) berücksichtigt werden können.
- Somit wird wieder das steuerliche Arbeitszimmer in den Fokus geraten.

4

Investitionsbedingter GFB

- Bei der Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages wird der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter für Wirtschaftsjahre, die im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Jänner 2030 beginnen, auf Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gem. § 10 Abs. 3 Z 1 EStG 1988 eingeschränkt.
- Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2029 beginnen, sollen auch Investitionen in Wertpapiere gem. § 14 Abs. 7 Z 4 EStG 1988 wieder ermöglicht werden.
- Für den Übergangszeitraum wird jedoch für begünstigte Wertpapierinvestitionen aus den vergangenen Jahren weiterhin eine Ersatzbeschaffung bzw. Wertpapierersatzbeschaffung möglich sein.

5

Immobilienbesteuerung / Altgrundstücke

- Für Grundstücke, die zum 31. März 2012 nicht steuerverfangen waren („Altgrundstücke“), wird der Prozentsatz der pauschalen Anschaffungskosten in § 30 Abs. 4 EStG 1988 von 86% auf 80% bzw. von 40% auf 30% (bei Umwidmung) angepasst werden.
- Umfasst sind Veräußerungen mit Verpflichtungsgeschäft (bzw. Übergang des wirtschaftlichen Eigentums im betrieblichen Bereich) nach dem 31. Dezember 2026.

6

Degressive AfA bei Elektrizitätsunternehmen

Degressive AfA bei Elektrizitätsunternehmen befristet reduziert:

- Bei Elektrizitätsunternehmen, die bis einschließlich 2025 von der vom Unternehmensrecht entkoppelten Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 30% Gebrauch gemacht haben, beträgt für die seit Einführung der degressiven AfA **bis einschließlich 2025 getätigten Anschaffungen** oder Herstellungen der **in den Jahren 2027 bis 2029** bei der degressiven Abschreibung anzuwendende Prozentsatz höchstens bis zu 10%.

Neuerungen 2026 7

7

Änderungen im EStG und KStG

Degressive AfA bei Elektrizitätsunternehmen befristet reduziert:

- Die befristete Reduktion des degressiven AfA-Satzes bezieht sich ausschließlich auf ***Investitionen bis Ende 2025***, weil bis dorthin Elektrizitätsunternehmen nicht an die UGB-Maßgeblichkeit gebunden waren.
- Für Investitionen ab 1. 1. 2026 gelten bei der degressiven AfA keinerlei branchenspezifische Besonderheiten und daher steht auch Elektrizitätsunternehmen nach Maßgabe des Unternehmensrechts eine degressive AfA von bis zu 30 % zu.

Neuerungen 2026 8

8

Verrechnungskonto

Bisherige Regelung beim Verrechnungskonto

- *Das Vorliegen einer fremdüblichen Geldmittelüberlassung (und damit einer durchsetzbaren Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter) ist anhand der Bonität des Gesellschafters und der eingeräumten Sicherheiten zu beurteilen. Dabei ist stets das Gesamtbild der Umstände entscheidend.*
- *Verfügt der Gesellschafter über eine sehr gute Bonität, kommt den Sicherheiten keine entscheidende Bedeutung zu. Verschlechtert sich allerdings im Laufe der Zeit die Bonität des Gesellschafters, kann das unveränderte Fehlen ausreichender Sicherheiten zu einer verdeckten Ausschüttung führen.*
- *Ist die Bonität des Gesellschafters hingegen schlecht, kann dies durch die Einräumung von Sicherheiten (zB eingetragenes Pfandrecht an einer wertäquivalenten Liegenschaft) ausgeglichen werden.*

9

Verrechnungskonto

Änderungen beim Verrechnungskonto

- Für auf einem Verrechnungskonto ausgewiesene Forderungen der Gesellschaft gegenüber ihrem unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, gilt nach dem neuen § 8 Abs. 2a KStG 1988 der Grundsatz, dass diese bis zum Ablauf des Bilanzstichtages der Gesellschaft ausgeglichen oder in eine fremdübliche Darlehensforderung umgewandelt werden müssen.
- Maßstab für die Fremdüblichkeit der Darlehensforderung sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur steuerlichen Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen.

10

Verrechnungskonto

- Erfolgt bis zum Ablauf des Bilanzstichtages der Gesellschaft kein Ausgleich der Verrechnungsforderung bzw. wurde diese nicht in eine fremdübliche Darlehensforderung umgewandelt, unterliegen die ausgewiesenen Beträge einer Ausschüttungsfiktion.
- Es ist eine Bagatellgrenze vorgesehen; danach unterliegen nur jene Forderungsteile der Ausschüttungsfiktion, die mit Ablauf des Bilanzstichtages einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen.
- Die Regelung soll erstmals **auf im Kalenderjahr 2027 endende** Wirtschaftsjahre anzuwenden sein.

11

Verrechnungskonto

Die Konsequenz bei Versäumnis zusammengefasst:

- Kein Ausgleich oder keine fremdüblicher Darlehensvertrag →
- der Betrag gilt am Tag nach der Beschlussfassung über den Jahresabschluss (spätestens jedoch **5 Monate nach dem Bilanzstichtag**) als ausgeschüttet.
- Die Gesellschaft muss binnen 7 Tagen **27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt)** abführen

12

Bewertung von Anteilen

Einschränkung beim „Wiener Verfahren“

- **§ 13 BewG:** Für Wertpapiere und Anteile ohne Kurswert ist grundsätzlich der **gemeine Wert** maßgeblich.
- Ist der gemeine Wert **nicht aus Verkäufen ableitbar**, erfolgt eine Schätzung unter Berücksichtigung von:
 - Gesamtvermögen der Gesellschaft
 - Ertragsaussichten der Gesellschaft
- In der Praxis wird dafür regelmäßig das **„Wiener Verfahren“** angewendet.
 - Vereinfachte Ermittlung des gemeinen Werts
 - grundsätzlich als **Mittelwert aus Vermögenswert und Ertragswert**

Bewertung von Anteilen

Neuerung ab 10. Juni 2026

- **§ 13 BewG wird um Abs. 4 erweitert.**
- Auch **ein einzelner Verkauf** kann künftig für die Bewertung maßgeblich sein.
- Voraussetzung: Der verkaufte Anteil ist mit dem zu bewertenden Anteil **vergleichbar**, insbesondere hinsichtlich:
 - Beteiligungshöhe
 - Rechten des Gesellschafters
- Auch ein **späterer Verkauf des bewerteten Anteils** kann rückwirkend relevant werden.
- Dieser Verkauf gilt als **rückwirkendes Ereignis gemäß § 295a BAO**.

Bewertung von Anteilen

Beispiel: Zuwendung an eine Privatstiftung

- GmbH-Anteil wird **unentgeltlich an eine Privatstiftung übertragen**.
- Die Stiftung verkauft den Anteil später zu einem **höheren Wert**.
- Der spätere Verkaufspreis kann für die ursprüngliche Bewertung **rückwirkend maßgeblich** sein.
- Voraussetzung: Die Wertsteigerung ist **nicht erst nach der Zuwendung** an die Privatstiftung entstanden.
- Durch § 295a BAO kann dies grundsätzlich auch bei einem Verkauf **bis zu 10 Jahre nach der Zuwendung** relevant werden.

15

Vermietung und Verpachtung (BAO)

BAO – Erweiterte Nutzung von Grundbuchsdaten ab 1.1.2027

- **Erweiterung der BAO:** Änderungen in **§ 48c und § 158 BAO**
- Bisher übermitteln Vermessungsamt und Grundbuchsgerichte Daten an die Finanzverwaltung **nur anlassbezogen**, insbesondere für die Einheitsbewertung.
- **Ab 1.1.2027** dürfen diese Daten auch für die **Abgabenerhebung** genutzt werden.
- Einschließlich **automationsunterstütztem Risikomanagement**.
- Ziel: **Bessere Aufdeckung von nicht erklärten Einkünften und Scheingeschäften**
- Beispiele:
 - nicht deklarierte **Vermietungseinkünfte**
 - **Immobilien-Scheingeschäfte**
- Durch die Verknüpfung von **Grundbuchdaten, Meldedaten und Steuererklärungen** werden Risikoanalysen deutlich verbessert.

16

Anhebung des KöSt-Satzes auf 24%

- Für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der ersten Art wird für Einkommensteile, die einen Betrag von 1 Mio Euro übersteigen, **ab 2028** ein erhöhter Körperschaftsteuersatz von 24 % eingeführt.
- Als Folge der Anhebung des Körperschaftsteuersatzes soll eine pauschale Erhöhung der Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2028 um 4,5% vorgesehen werden, wenn der Festsetzung von Vorauszahlungen die Körperschaftsteuerschuld eines Kalenderjahres vor 2028 und einem Einkommen von mehr als 1 Mio Euro zu Grunde liegt.
- Auch für Unternehmensgruppen gilt dies bezogen auf das Gruppeneinkommen.
- In diesem Zusammenhang sind auch Folgeanpassungen im UmgrStG erforderlich.

17

Familienbonus Plus

<u>Grundsätzlich</u>

- Familienbonus Plus = **Steuerabsetzbetrag nach § 33 EStG**
- Derzeit:
 - **2.000 € jährlich** pro Kind
 - ab 18 Jahren: **700 € jährlich**
- Die Aufteilung ist wichtig, da der Bonus grundsätzlich eine **entsprechende Einkommensteuerbelastung** voraussetzt.

18

Familienbonus Plus

Ab 2027: Änderungen bei (Ehe-)Partnern (kein Unterhaltsabsetzbetrag)

Bis zum 4. Geburtstag bzw. bei weiterem Kleinkind im Haushalt:

- weiterhin **50 : 50** möglich
- oder **100 % für einen Elternteil**

Ab dem auf den 4. Geburtstag folgenden Monat:

- **75 % / 25 %** oder
- **50 % / 50 %**
- Eine **100%ige Inanspruchnahme durch einen Partner ist nicht mehr möglich.**

Familienbonus Plus

Steuerpolitisches Ziel

- Anreiz, dass **beide (Ehe-)Partner erwerbstätig** sind.
- Dadurch soll bei beiden ein ausreichend hohes Einkommen für die optimale Nutzung des Familienbonus entstehen.

Ausnahme: Kein zweiter Anspruchsberechtigter

- Ist nur **ein Anspruchsberechtigter** vorhanden, steht diesem der Familienbonus **zur Gänze** zu.
- Beispiel: Tod eines Elternteils und kein neuer (Ehe-)Partner.

Familienbonus Plus

Getrennt lebende Eltern

Kind unter 4 Jahren

- **50 : 50** weiterhin möglich.
- **100 % für einen Elternteil**, wenn der andere keinen Familienbonus beantragt.

Ab dem 4. Geburtstag

- Aufteilung grundsätzlich **75 % / 25 %**
- Bzw. **50 : 50**
- Zwischen:
 - familienbeihilfenberechtigtem Elternteil und
 - Elternteil mit **Unterhaltsabsetzbetrag**

Neuerungen 2026 21

21

Familienbonus Plus

Wichtig

- Bei getrennt lebenden Eltern ist **ausschließlich das Alter des gemeinsamen Kindes** entscheidend.
- Ein weiteres Kleinkind im Haushalt eines Elternteils **ändert daran nichts**.

Neuerungen 2026 22

22

Wegzugsbesteuerung

§ 27 Abs. 6 Ziffer 1 EStG wurde geändert:

Lit. b lautet:

- *„b) Als tatsächliche Veräußerung gilt auch – ein späterer Wegzug oder die spätere Überführung des Wirtschaftsgutes oder Derivates in einen Staat, der von lit. a nicht erfasst ist oder*
- *die Verletzung der Nachweispflicht (lit. f).“*

Wegzugsbesteuerung

Lit. „f“ wird angefügt:

- *„f) Betragen in den Fällen der lit. a die gemäß § 27a Abs. 3 Z 2 lit. b erster Satz ermittelten Einkünfte in einem Veranlagungsjahr insgesamt mehr als 100 000 Euro, hat der Steuerpflichtige oder sein Rechtsnachfolger bis zur Festsetzung der Abgabenschuld dem zuständigen Finanzamt unter Angabe seiner aktuellen Anschrift schriftlich oder durch Übermittlung im Verfahren FinanzOnline nachzuweisen, dass noch kein die Festsetzung der Steuerschuld auslösendes Ereignis eingetreten ist (Nachweispflicht).*
- *Der Nachweis ist jährlich zu erbringen, ausgehend von dem Jahr, in dem die Abgabenschuld nicht festgesetzt wurde und hat jeweils bis zum Ablauf des folgenden Jahres zu erfolgen. Im Falle eines mangelhaften Nachweises hat das Finanzamt den Steuerpflichtigen aufzufordern, diesen innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern.“*

Wegzugsbesteuerung

§ 124b Ziffer 493.

- *Wurde – aufgrund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder des Umgründungssteuergesetzes über eine nach dem 31. Dezember **2005** entstandene Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld in Bescheiden **vor dem 1. Juli 2026** abgesprochen, – aber diese bisher noch nicht vollständig festgesetzt und – übersteigt der Betrag, für den die Abgabenschuld ursprünglich nicht festgesetzt wurde, 100 000 Euro, hat der Steuerpflichtige oder dessen Rechtsnachfolger bis 31. Dezember 2026 unter Angabe seiner aktuellen Anschrift der Abgabenbehörde schriftlich oder durch Übermittlung im Verfahren FinanzOnline nachzuweisen, dass nach Maßgabe der abgabenrechtlichen Bestimmungen bisher kein die Festsetzung der noch offenen Steuerschuld auslösendes Ereignis eingetreten ist.*

25

Wegzugsbesteuerung

Neufälle (wiederkehrende Nachweispflicht)

- betrifft sämtliche Nichtfestsetzungen, über die **nach dem 30.6.2026** bescheidmäßig abgesprochen wird
- Voraussetzung: anlässlich des Wegzugs oder der unentgeltlichen Übertragung ermittelte **Einkünfte** im Veranlagungsjahr **über 100.000 Euro**.
- **Nachweis jährlich ab dem Jahr der bescheidmäßigen Nichtfestsetzung**:
 - jeweils **bis zum Ablauf des Folgejahres**,
 - **Nachweis**, dass bis zum Ende des vorangegangenen Jahres kein festsetzungsauslösendes Ereignis eingetreten ist.
- Nachweispflicht **endet**, soweit bereits eine (teilweise) Festsetzung erfolgt ist oder die Nichtfestsetzung insoweit nicht mehr besteht.
- Verletzung der Nachweispflicht gilt als **fiktive Veräußerung** und führt **unmittelbar zur Festsetzung** der Steuerschuld.
 - Bei mangelhaften Nachweisen muss das Finanzamt zunächst eine angemessene Verbesserungsfrist einräumen.

26

Wegzugsbesteuerung

Nachweis bei bisher nicht festgesetzter Steuer

- Betrifft **Einkommen- oder Körperschaftsteuer** aus der Zeit **nach dem 31.12.2005**.
- Die Steuer wurde bisher **nicht vollständig festgesetzt**.
- Voraussetzung: Der bisher nicht festgesetzte Betrag beträgt **mehr als 100.000 €**.
- Der Steuerpflichtige muss bis **31.12.2026** nachweisen, dass:
 - das Ereignis für die **Steuerfestsetzung bisher noch nicht eingetreten ist**.

27

Wegzugsbesteuerung

Wie erfolgt die **Nachweisführung**?

- Nachzuweisen ist jeweils, dass **kein festsetzungsauslösendes Ereignis** eingetreten ist.
- Der Nachweis ist vom **Steuerpflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger** zu erbringen.
- Als Nachweis können etwa **Depotauszüge, Firmenbuchauszüge oder vergleichbare Bestätigungen** dienen.
- Die Übermittlung kann **schriftlich oder über die Funktion „Sonstiges Anbringen“ in FinanzOnline** erfolgen; eine eigene FinanzOnline-Funktion wird nicht eingerichtet.

28

Sachbezug für die Privatnutzung von E-Kfz ab 2027

- Im Jahr 2027 sind 0,375 % (maximal 180 €) und ab 2028 0,625 % (maximal 300 €) der Anschaffungskosten pro Monat als Sachbezug zu versteuern.

29

Arbeiten im Alter

Der Aktivitätsfreibetrag (Steuererleichterung)

- Es wird ein neuer Aktivitätsfreibetrag **(§ 105a EStG)** eingeführt. Dieser reduziert direkt die steuerliche Bemessungsgrundlage für aktive Einkünfte aus aktiven Einkünften.
- **Freibetrag:** Bis zu **€ 1.250 pro Monat** bzw. maximal **€ 15.000 pro Kalenderjahr** sind steuerfrei.
- **Antragspflicht:** Der Bonus wird nicht automatisch gewährt. Angestellte können ihn mittels amtlichem Formular direkt beim Arbeitgeber für die laufende Lohnverrechnung beantragen. Selbstständige machen ihn über die jährliche Einkommensteuererklärung geltend.

30

Arbeiten im Alter

Voraussetzungen:

- Regelpensionsalter
- **Männer:** Mindestens **480 Versicherungsmonate** (40 Jahre).
- **Frauen:** Im Jahr 2027 mindestens **408 Versicherungsmonate**. Dieser Wert steigt ab 2028 schrittweise an, bis er 2033 ebenfalls 480 Monate erreicht (parallel zur Anhebung des Frauenpensionsalters).